OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653509/4/MS

Datum:
Linz, 18. Juni 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. Mai 2025, GZ: BHLLVerk-2025-159765/2-HOM, betreffend die Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Mai 2025, GZ: BHLLVerk-2025-159765/2-HOM, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides vorgeschrieben. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, seinen Führerschein zwecks Eintragung der Probezeitverlängerung der belangten Behörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche ab Rechtskraft des Bescheides bei der belangten Behörde abzuliefern.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer habe am 15. März 2025 um 22:28 Uhr in B-Straße, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa eine Einbahn entgegen der durch Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 StVO angezeigten Fahrtrichtung befahren und sei infolge dieser Übertretung von der Landespolizeidirektion eine Strafverfügung gegen den Beschwerdeführer erlassen worden.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 19. Mai 2025 zugestellt wurde, richtet sich die am 24. Mai 2025 mittels E-Mail eingebrachte und somit rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, den Bescheid aufzuheben, die Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit zurückzunehmen; in eventu die Maßnahme in eine Verwarnung oder ein milderes Mittel gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit umzuwandeln.

Begründend führt der Beschwerdeführer aus, er sei irrtümlich in die Einbahnstraße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung eingefahren, er sei ortsunkundig gewesen und sei das entsprechende Verkehrszeichen aus der Perspektive an der Kreuzung C-Straße – D-Straße irreführend platziert, es sei keine eindeutige Interpretation des Einbahnstraßenschildes möglich, aus seiner Sicht sei es plausibel dass das Einfahrverbot für die rechts abzweigende D-Straße gelte.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer befuhr am 15. März 2025 um 22:28 Uhr mit dem Pkw mit dem Kennzeichen aaa in B-Straße, die Einbahn entgegen der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 StVO angezeigten Fahrtrichtung.

Hierfür wurde der Beschwerdeführer mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. April 2025, GZ: VStV/925300551861/2025, wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 7 Abs. 5 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, mit Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bestraft.

Gegen diese Strafverfügung wurde kein Rechtsmittel erhoben und wurde die Strafverfügung mit 3. Mai 2025 rechtskräftig.

Der Beschwerdeführer verfügt über eine Lenkberechtigung für Anfänger mit einer Probezeit bis 3. Jänner 2027.

Dass der Beschwerdeführer Inhaber einer Lenkberechtigung für Anfänger mit einer damit verbundenen Probezeit bis 3. Jänner 2027 ist, ergibt sich aus einer Abfrage im Führerscheinregister.

Dass der Beschwerdeführer am 15. März 2025 eine Verwaltungsübertretung gemäß § 7 Abs. 5 StVO begangen hat, ergibt sich aus der oben angeführten Strafverfügung.

Dass diese mit 3. Mai 2025 rechtskräftig wurde, ergibt sich aus der Verständigung der Landespolizeidirektion Oberösterreich an die belangte Behörde.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da aufgrund der Bindungswirkung des rechtskräftigen Strafverfahrens eine mündliche Verhandlung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt und dem Entfall der mündlichen Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, zumal in der Beschwerde auch nicht vorgebracht worden war, dass

ein Rechtsmittel gegen die angeführte Strafverfügung erhoben worden war (vgl. VwGH 19.08.2024, Ra 2023/11/0066-7). Darüber hinaus hat auch keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt, so unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3
„1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
[…]
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung)“
[…]

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde an eine rechtskräftige Bestrafung gebunden (vgl. z.B. VwGH 27.01.2005, 2003/11/0169; 24.02.2009, 2007/11/0042, sowie 21.08.2014, Ra 2014/11/0027). Diese Bindungswirkung besteht auch gegenüber rechtskräftigen Strafverfügungen (VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027).

Für den Beschwerdefall folgt daraus, dass die belangte Behörde in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung vom 14. April 2025, GZ: VStV/925300551861/2025, davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 7 Abs. 5 StVO), die einen schweren Verstoß darstellt, vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde.

Da somit feststeht, dass der Beschwerdeführer am 15. März 2025 einen schweren Verstoß innerhalb der Probezeit begangen hat, war von der belangten Behörde zwingend eine Nachschulung anzuordnen, wodurch auch automatisch die Probezeit um ein Jahr verlängert wird.

Damit ist im Ergebnis, zumal keine gesetzliche Grundlage dafür vorliegt, vom zwingenden Erfordernis der Nachschulung samt Verlängerung der Probezeit Abstand nehmen zu können, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß